



**Förderverein nierenkranker
Kinder und Jugendlicher e.V.
Stuttgart**

**VEREINSSATZUNG
DES
FÖRDERVEREIN NIERENKRANKER KINDER UND
JUGENDLICHER E. V. STUTTGART**

Stand 16.06.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein nierenkranker Kinder und Jugendlicher e.V. Stuttgart“.
- b) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- c) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist, den von der Kinderklinik des Olgahospitals Stuttgart betreuten Nierenkranken, Dialysepatienten und Transplantierten zu helfen, vor allem um einer krankheitsbedingten sozialen Isolierung entgegenzuwirken.

Er erfüllt diesen Zweck insbesondere durch

- Soziale, psychologische und pädagogische Betreuung und Beratung der Kranken und ihrer Angehörigen durch Fachleute
 - Einrichtung von Gesprächskreisen
 - Förderung der Schul- und Berufsausbildung der Kranken
 - Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten
 - Förderung von Therapieeinrichtungen für die Kranken
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Kranken
 - Herausgabe von Informationen an die Mitglieder
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der § 51 – 68 AO zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.

- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben, es sei denn, der Antragsteller ist nierenkrank.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden; geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Die Höhe des Mitgliedbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und erstreckt sich im Aufnahmejahr nur auf die der Aufnahme folgenden vollen Vierteljahre.
- c) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- d) Sind beide Eltern als gesetzliche Vertreter oder mehrere Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Kranken Mitglieder, so zahlen Sie nur einen Beitrag. Minderjährige Kranke, die neben ihren Eltern als gesetzlichen Vertretern oder neben ihren Erziehungsberechtigten als eigenständige Mitglieder geführt werden, zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied des Vereins über 16 Jahre ist wahlberechtigt. Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres können gewählt werden.

Eltern als gesetzliche Vertreter oder mehrere Erziehungsberechtigte haben zusammen eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen
- c) Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 500,- Euro übersteigen, über Darlehensaufnahmen, Beteiligung an Gesellschaften, An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und Immobilien
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Berufungen gem. § 4 Abs. 3
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- c) Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über Email übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekanntgegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- b) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Anwesenden oder schriftlich vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten oder stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Außer der Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereinsvermögens hat er vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen des Kassenberichts
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Ermäßigung, Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen
- g) Berufung des Beirats, Bildung von Arbeitsausschüssen, Beauftragung von Einzelpersonen gemäß § 16.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

- a) Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. En-bloc-Wahl ist zulässig.
- b) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Beschlussfassung ungültig.
- c) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- d) Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.
Der Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 16 Beirat; Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat sowie zur Durchführung von kurzfristigen Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen oder Einzelpersonen beauftragen. Beirat, Arbeitsausschüsse und Beauftragte haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Dialyseverband Deutschland e. V.“ (Arbeitskreis Kinder und Jugendliche), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Änderung der Satzung bezüglich der Anfallberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

Neufassung der Satzung wurde am 16. Juni 2018 in Bad Liebenzell beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Förderverein nierenkranker Kinder und Jugendlicher e. V. Stuttgart